

**Balduin von Luxemburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier (1308-1354).** Vorträge eines Kolloquiums in Trier im Juni 2008. Hrsg. von Reiner Nolden (Stadtbibliothek, Trier 2010). XIV, 220 S. ISBN 978-3-00-032031-6. Gebunden, € 20,00.

Der Band vereint zehn von dreizehn Beiträgen einer 2008 in der Stadtbibliothek Trier veranstalteten Tagung zu Leben und Werk Erzbischof Balduins aus dem Hause Luxemburg anlässlich des 700. Jahrestages seiner Weihe zum Trierer Metropolit. Vorab sei bereits bemerkt, dass das vergleichsweise schmale Buch eine bemerkenswerte Themenvielfalt bietet, die von verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen über politische und familiäre Aspekte hin zu historiographisch, editorisch und kunsthistorisch relevanten Untersuchungen reicht. Dass in diesem Zusammenhang eine konzise Darstellung der erzbischöflichen Territorialpolitik fehlt, ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass der dahingehende Festvortrag von Franz-Josef Heyen in einem weiteren, aus demselben Anlass von den Bistümern Trier und Luxemburg herausgegebenen Band publiziert wurde (Heyen 2009).

Den Auftakt bildet Peter Brommers Studie zur Tätigkeit der kurtrierischen Kanzlei unter Erzbischof Balduin anhand einschlägiger Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz. Auf Grundlage der maßgeblichen Darstellungen zu den vier sogenannten Balduineen (Mötsch 1980a) sowie dem auf dem Italienzug von 1311 bis 1313 angefertigten Kopiar des Trierer Erzbischofs (Mötsch 1980b) gelingt Brommer der Nachweis eines weiteren, mittlerweile verlorenen erzbischöflichen Kopiarers. Dies geht aus dem umfangreichen schriftlichen Nachlass des von 1481 bis 1542 in der kurtrierischen Kanzlei tätigen Peter Maier von Regensburg hervor. Allein in dreien von Maiers Werken sind insgesamt zwölf bis dato nicht überlieferte Urkunden Erzbischof Balduins wörtlich wiedergegeben, als deren Quelle explizit *for. Bald.*, also wohl eine *formula Baldewini*, genannt ist. Eine dieser Urkunden befindet sich zudem abschriftlich in einem Notariatsregister des Jahres 1555, welches als Quelle einen 81 Blatt zählenden *Codex negotiarum, gestorum et privilegiorum quondam Baldewini archiepiscopi* nennt. Peter Maiers exakte Folioangaben seiner Vorlagen aus der *formula Baldewini* machen in Verbindung mit der Angabe des Notariatsregisters deutlich, dass es sich bei der verlorenen Handschrift um ein chronologisch geordnetes, von 1338 bis 1351 reichendes Ausgangsregister Erzbischof Balduins gehandelt hat. Darüber hinaus hält Brommer auch die Anlage eines früheren, mit dem Jahre 1338 endenden Ausgangsregisters für möglich. Den Abschluss des Beitrags bildet eine für den Quellenzugang nützliche chronologische Liste der original oder kopia

ren Urkunden Erzbischof Balduins im Landeshauptarchiv Koblenz.

Da Reiner Nolden bereits anlässlich der das Kolloquium 2008 begleitenden Ausstellung „Handschriften und Urkunden aus der Zeit des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg“ gemeinsam mit Michael Embach einen entsprechenden Katalog herausgebracht hat, beschränkt sich sein Beitrag im Tagungsband auf eine Zusammenstellung der 20 im Katalog vorgestellten Handschriften, eine Beschreibung des dort nicht berücksichtigten *Liber ordinarius* sowie eine – in Analogie zu Brommer aufgestellte – Liste der in Stadtarchiv/Stadtbibliothek Trier im Wortlaut überlieferten, von Balduin ausgestellten Urkunden.

In seiner Untersuchung der Rolle der Finanzen unter Erzbischof Balduin gelingt es Friedhelm Burgard einmal mehr, neben der prägnanten Skizzierung der Grundlinien erzbischöflicher Wirtschaftspolitik auch neue Einblicke in die finanz- und verwaltungstechnische Versiertheit des Trierer Metropoliten zu gewähren. Dass eine Gesamtschau der erzbischöflichen Wirtschaftspolitik bislang noch ein Forschungsdesiderat bildet, schreibt Burgard mit guten Gründen dem Umstand zu, dass sich trotz zahlreicher erhaltener einschlägiger Quellen die Überlieferung als zu fragmentarisch erweist, um präzise Aussagen zu den erztiftischen Einnahmen und Ausgaben ermitteln zu können. Zwar gilt die herausragende Stellung von Juden in der erzbischöflichen Finanzverwaltung als gut dokumentiert – nicht zuletzt durch Burgard selbst –, dennoch liefert er gewissermaßen ein passantes neue, plausible Begründung für die vom Leiter der erzbischöflichen Finanzverwaltung, dem Juden Jakob Daniels, durchgeführte Rechnungslegung von 1336 bis 1341. Demnach sei diese nicht, wie noch Lamprecht vermutete (Lamprecht 1885/86 I 2, 1473-1479; III 419-435) ein Nachtrag zur jährlichen Abrechnung, der in scheinbar regelmäßigem Turnus alle fünf Jahre aufgestellt worden sei, sondern vielmehr eine Gesamtrechnung Jakob Daniels seit der Übernahme des Amtes als erzbischöflicher Finanzverwalter, die dieser anlässlich Balduins Versuch, ihm das Erbe seines kurz zuvor verstorbenen Schwiegervaters vorzuenthalten, zusammenstellte.

Gleich im ersten Abschnitt seines Beitrags offenbart Andreas Heinz das Ergebnis seiner auf langjährigen Forschungen beruhenden Studie, dass nämlich die „Bedeutung Balduins für die Liturgie der Trierischen Kirche kaum hoch genug einzuschätzen [sei]“ (S. 51). Die daraufhin angeführten Belege bestätigen Heinz' Feststellung eindrücklich: Auf Grundlage seiner persönlichen Frömmigkeit und der intensiven Wahrnehmung seiner Aufgaben als religiöses Oberhaupt der Erzdiözese und damit auch als Verantwortlicher für die Liturgiegesetzgebung erließ Balduin 1338 eine mit gering-

fügen Änderungen bis ins 18. Jh. gültige Feiertagsordnung, die neben den Sonntagen die Zelebrierung von 36 Festen vorsah. Der erstmals 1341 innerhalb der Stadt abgehaltenen Fronleichnamsprozession gab der Erzbischof 1345 im *Liber ordinarius* eine verbindliche Ordnung. Auch fixierte er darin eine Erweiterung des Trierer Festkalenders um *Mariae Empfängnis* (8. Dezember). Der von Balduin eingeführte *Liber ordinarius* stellte letztlich „die Grundordnung der Trierer Diözesanliturgie“ (S. 58) bis weit ins 19. Jh. dar. Hinzu kommen noch die 139 Kapitel der Trierer Provinzialsynode von 1310, die wie auch in anderen Kirchenprovinzen im Vorfeld des für 1311 nach Vienne anberaumten päpstlichen Konzils einberufen wurde und in einer Art Bestandsaufnahme zahlreiche, für den Metropolitanverband relevante kirchliche Verordnungen schriftlich fixierte.

Die Beziehungen der beiden aus der Grafschaft Luxemburg stammenden Erzbischöfe Balduin von Trier und Peter von Mainz (aus dem Ministerialengeschlecht von Aspelt) sind Gegenstand der Untersuchung von David Kirt, der zwischenzeitlich auch seine Dissertation zu Peter von Aspelt abgeschlossen hat. Im Rahmen seiner Darstellung gelingt es Kirt zu zeigen, dass das Verhältnis der beiden rheinischen Metropoliten auf Gegenseitigkeit ausgelegt war: Für die Luxemburger sei Peter ein „unersetzlicher strategischer Machtfaktor“ gewesen (S. 73), während Peter der luxemburgischen Unterstützung zum Erhalt und zum Ausbau seiner Macht bedurfte. Balduin habe in dieser Konstellation als Bindeglied fungiert. Dies erklärt auch das fast völlige Fehlen von Konfrontationen zwischen den beiden geistlichen Kurfürsten. Höhepunkt der Zusammenarbeit war zweifellos der Bopparder Vertrag von 1315, in dem sie sich gegenseitig zu territorialpolitischer Rückendeckung gegen den Erzbischof von Köln verpflichteten. Im Unterschied zu Balduin habe es Peter allerdings verpasst, den sozialen Aufstieg seiner Familie und seiner Person für die Nachwelt festhalten zu lassen und damit für die Tradierung einer positiv aufgeladenen Memoria zu sorgen. Im Fazit äußert Kirt die freilich nicht zu belegende These, dass Peter von Aspelt sich den Luxemburgern zwar verbunden gefühlt habe, er jedoch, wenn sein Verhältnis zu den Habsburgern nicht so schlecht gewesen wäre, diese unterstützt hätte, sofern es ihm weitergehende Vorteile geboten hätte.

Einen neuerlichen Vorgeschmack auf ihre 2009 eingereichte und hoffentlich bald im Druck erscheinende Dissertation zur Fehdepolitik Erzbischof Balduins von Trier liefert Julia Eulenstein, indem sie sich in ihrem Beitrag mit einem spezifischen Aspekt der kriegerischen Auseinandersetzungen des Trierer Erzbischofs beschäftigt, nämlich konkret mit der Frage, gegenüber welchen Fehdegegnern Balduin „stark herrschaftsver-

ändernde Bestimmungen in den Sühnen vereinbaren [konnte] und gegenüber wem nicht“ (S. 87). Da im Rahmen der quantitativ zwangsläufig eng begrenzten Studie die Darstellung der Auswertung aller etwa 50 aus Balduins Fehden überlieferten Sühnen nicht möglich war, beschränkt sich Eulenstein auf die exemplarische Vorstellung einiger der im Rahmen der Dissertation ausführlich untersuchten Sühnen – insbesondere derjenigen mit dem Wildgrafen Johann von Dhaun – sowie auf die Darlegung der daraus ermittelten wichtigsten Bestimmungen Balduins. Letztlich kommt die Autorin zu dem Schluss, dass insbesondere die kleinen und mittleren Herrschaftsträger durch die Sühneverträge in ihren politisch-herrschaftlichen Spielräumen stark eingeschränkt wurden.

Thematisch daran anknüpfend erfolgt die konzise Beschreibung des Verhältnisses Erzbischof Balduins zu den Grafen von Sponheim durch Johannes Mötsch. Diese basiert im Wesentlichen auf einer ausführlicheren Darstellung des Autors (Mötsch 1985, 357-389). Ganz abgesehen von der aufsehenerregenden Gefangennahme Erzbischof Balduins durch Loretta von Sponheim im Jahre 1328 eignet sich eine Untersuchung der Beziehungen des Trierer Metropoliten zu den verschiedenen, partiell miteinander konkurrierenden Linien des Hauses Sponheim insbesondere aufgrund der ausgesprochenen Vielfalt der Verbindungen sowie der verhältnismäßig guten Überlieferung als Beispiel für den Umgang Balduins mit territorialpolitisch konkurrierenden Geschlechtern.

Prolegomena zu einer Neuausgabe der *Gesta Baldewini* bietet der Beitrag von Jean-Claude Muller („in Zusammenarbeit mit Bernd Kolbach (sic!)“). Einleitend gibt Muller den Forschungsstand zu den beiden Akrostycha der *Gesta Baldewini* wieder, die dem Werk einen stilistisch außergewöhnlichen Rang in der Literatur des Spätmittelalters einräumen. Während das erste, aus den Anfangsbuchstaben des Prologs und der drei Bücher mit 12, 17 und 10 Kapiteln gebildete Akrostychon *Baldewinus de Luzzelinburch archiepiscopus Treverorum. A[m]en* bereits von den Herausgebern der *Gesta* in der ersten Hälfte des 19. Jhs. entdeckt wurde, ist es Bernd Kollbach im Rahmen seiner Examensarbeit gelungen, ein zweites, aus den Kapiteleingangsworten bestehendes Akrostychon ausfindig zu machen, das den Trierer Erzbischof „durch einen fürstenspiegelähnlichen Tugendkatalog charakterisiert“ (Kollbach 1980, 112). Nach einer spontanen These Mullers bestünde die Möglichkeit, dass das dritte, sprachlich und stilistisch vom Prolog und von den ersten beiden Büchern abweichende Buch erst in der Zeit zwischen 1360 und 1367 entstanden sei. Hier versprechen weitere Untersuchungen der handschriftlichen Überlieferung möglicherweise neue Aufschlüsse. Das könnte auch insgesamt

für die *Gesta Baldewini* gelten, da sich die Edition der *Gesta Treverorum*, die Balduins Taten enthalten, auf eine – zumindest für das hohe Mittelalter – unzuverlässige Handschrift des 15. Jhs. stützt, die mit guten Gründen von den Herausgebern der renommierten *Monumenta Germaniae historica* als Leithandschrift für eine Edition abgelehnt worden ist. Der Abdruck (einschließlich einer deutschen Übersetzung) des gesamten, bereits von Mötsch edierten Prooemiums der Balduineen (Mötsch, Balduineen, 75-80), das zweifellos eine Hauptquelle für die *Gesta Baldewini* bildete, erscheint im Kontext des Beitrags allerdings redundant (S. 128-141).

Ein ebenfalls enger Bezug besteht zwischen der im Auftrag Balduins erstellten Bilderchronik von der Romfahrt Heinrichs VII. und den *Gesta Baldewini*, wie Michel Margue in seinem Beitrag konstatiert. Demnach seien Aufbau und Inhalt der beiden Quellen ebenso wie des Prooemiums weitgehend übereinstimmend. Während allerdings die Wortwahl des Prooemiums und der Bildlegenden der Chronik nur wenige Parallelen beinhalten, offenbaren die Texte der Bilderchronik und der *Gesta Baldewini* zahlreiche Übereinstimmungen. Dies veranlasst Margue zu der naheliegenden Vermutung, dass beide bzw. alle drei Werke auf Balduin selbst zurückzuführen sind, der ja nach einhelliger Forschungsmeinung wohl auch selbst die handschriftlichen Zusätze am Rand der Bilderchronik verfasst hat. Unter Hinzuziehung weiterer Schriftzeugnisse weist Margue anhand einiger ausgewählter Beispiele schlüssig nach, dass es Balduin in beiden Werken weniger um eine exakte Wiedergabe der Vergangenheit als vielmehr um die Schaffung persönlicher *Memoria* ging.

Mit der *Memoria* Balduins beschäftigt sich auch der den Band abschließende Vortrag von Wolfgang Schmid. Anhand einiger Textstellen der *Gesta Baldewini* und Darstellungen der Bilderchronik vermag Schmid Margues Argumentation bezüglich des memorialen Charakters beider Werke zu stützen. Darüber hinaus führt er in diesem Zusammenhang auch Stifter- und Autorenportraits, unter anderem im Brevier Balduins und in einer für die Trierer Kirche ausgestellten Prunkurkunde Kaiser Ludwigs IV., an, die ebenfalls dazu angetan waren, das Gedenken an den Erzbischof zu fördern. Vor allem trugen dazu aber die Stiftung von Memorialorten wie den Kartausen in Trier und Koblenz sowie die grundlegende bauliche Umgestaltung des Trierer Doms mit der Erhöhung der Zahl der Altäre von acht auf 18 und der Anfertigung eines – letztlich unvollendeten – monumentalen Grabmals für den Erzbischof bei. Abgesehen von kleineren Datierungsfehlern (S. 204: 1106 statt 1102; 1006 statt 1106) erhebt sich allerdings die Frage, inwiefern es angebracht ist, sowohl Balduins Vater als auch den Trierer Erzbischof selbst apodiktisch als „Helden“ zu bezeichnen. Auch die Behauptung, dass Bal-

duin sich „in erster Linie als Reichspolitiker verstand“, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

Insgesamt spiegelt der Tagungsband ein breites Spektrum an Themen und innovativen Ansätzen wider. Auch wenn nicht sämtliche Balduin betreffende Desiderata angeschnitten werden konnten, wird das Buch zweifellos die im Vorwort geäußerte Hoffnung Michael Embachs erfüllen, indem es „Impulse für die weitere, zukünftige Beschäftigung mit seiner Person und seinem Werk vermitteln wird“. Obwohl der Band einige ärgerliche redaktionelle Mängel aufweist (uneinheitliche Handhabung von alter und neuer Rechtschreibung; in den Fußnoten des Vortrags von Brommer gibt es bei den Kurztiteln keine Verweise auf die bibliographischen Angaben; überflüssige Literaturliste im Beitrag von Kirt; englische Zitationsweise im Beitrag von Kirt; wieder andere Zitationsweise im Beitrag von Müller sowie ebenfalls redundante Literaturliste), kann dessen Anschaffung jedem einschlägig Interessierten angesichts der Qualität der Beiträge und des attraktiven Preises durchaus empfohlen werden.

Jörg R. Müller, Trier

#### Literatur

Heyen 2009

F.-J. Heyen, Balduin als Kurfürst des Reiches und Landesherr des Erzstiftes Trier. In: Balduin aus dem Hause Luxemburg. Erzbischof und Kurfürst von Trier (1285-1354) (Luxemburg 2009) 87-115.

Kollbach 1980

B. Kollbach, Studien zu den *Gesta Baldewini* (Ungedr. Staatsex.-Arb., Trier 1980).

Lamprecht 1885/86

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I-III (Leipzig 1885/86).

Mötsch 1980a

J. Mötsch, Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (Koblenz 1980).

Mötsch 1980b

J. Mötsch, Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier. *Archiv für Diplomatik* 26, 1980, 312-351.

Mötsch 1985

J. Mötsch, Trier und Sponheim. In: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier, Kurfürst des Reiches. Hrsg. von F.-J. Heyen (Mainz 1985) 357-389.